



Terminsbestimmung

Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Freitag, 29. Mai 2026, 10:15 Uhr**, im Amtsgericht Berliner Ring 98, 31582 Nienburg (Weser), Saal/Raum Saal 1, zwangsversteigert werden:

Die im Grundbuch von Heemsen Blatt 383 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
10	Heemsen	15	70	Landwirtschaftliche Fläche, Waldfläche, Grosse Abfindung	14837
	Heemsen	17	44	Wald, Grosse Abfindung	15054
11	Heemsen	23	69	Landwirtschaftliche Fläche, Isern Marsch	6643

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.11.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswerte: 24.000,00 € (lfd. Nr. 10) und 17.000,00 € (lfd. Nr. 11)

Gesamtverkehrswert: 41.000,00 €

Objektbeschreibung:

Flurstück 70 Flur 15: Unbebaute Fläche mit Ackerland (5062 m² Ackerzahl 23) und Wald/Gehölz (9.775 m², bewertet als Geringstland)

Flurstück 44 Flur 17: Unbebaute Fläche mit Wald/Gehölz (15.054 m² bewertet als Geringstland)

Flurstück 69 Flur 23: Unbebautes Grundstück, Ackerland (4891 m² Ackerzahl 32, 1752 m² Ackerzahl 34)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag

erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-nienburg.niedersachsen.de

Heider
Rechtspfleger